

Menschenrechte und nicht für einen Weltstaat ein, der ihre Voraussetzung ist? Anders zu verfahren, heißt den Wagen dem Pferd vorspannen.

Schwarzenberger ist der Meinung, daß die Pakte über die Menschenrechte ein typisches Beispiel der Abweichung von der Lösung des Problems seien. Ist die Abweichung von der Lösung des Problems in Wirklichkeit vielleicht der Standpunkt derjenigen, die empfehlen, erst die Schaffung eines Weltstaates abzuwarten, ehe man die Menschenrechte international verteidigt? Da der Weltstaat unter den jetzigen Bedingungen eine Utopie ist¹², liefe eine solche Position faktisch darauf hinaus, daß auf dem Gebiet des internationalen Schutzes der Menschenrechte nichts unternommen würde.

Was im Völkerrecht über die Frage der Menschenrechte erhalten ist, ist von Vollkommenheit gewiß weit entfernt, bedeutet andererseits jedoch auch keinen Abschluß der vor sich gehenden Evolution. Es gibt noch viele ungenützte Möglichkeiten für die weitere Entwicklung des Völkerrechts auf diesem Gebiet, insbesondere dort, wo die sozialen und ökonomischen Rechte sowie die Vervollkommnung der Methoden der internationalen Kontrolle über die Verwirklichung der Konvention über die Menschenrechte berührt werden. Die weitere Entwicklung des internationalen Schutzes der Menschenrechte hängt von vielen Umständen ab, in erster Linie von der Gesundheit der internationalen Lage, von der Einstellung der aggressiven Aktionen der imperialistischen Staaten, der von ihnen verursachten Wettrüstung und der Zuspitzung der internationalen Beziehungen.

Dabei darf man nicht einen entscheidend wichtigen Leitsatz

übersehen: die Sicherung der Menschenrechte wird nach wie vor im großen und ganzen die *innere* Angelegenheit der Staaten bleiben. Deshalb ist das Hauptfeld des Kampfes für Menschenrechte die innere Ordnung des Staates und sein sozial-ökonomisches System. Der *internationale* Schutz der Menschenrechte wird vor allem mit völkerrechtlichen Mitteln verwirklicht und ist lediglich ein – wenn auch wichtiges – Hilfsmittel zur Sicherung dieser Rechte.

Anmerkungen:

- 1 Tawrow, G.: Über den internationalen Schutz der Menschenrechte, in: Sowjetskoje gosudarstwo i pravo, No. 7, 1948.
- 2 Szabo, I.: La portee juridique de la Declaration, Revue de droit contemporain, No. 1, 1968, S. 39-52.
- 3 Mowtschan, A.: Sowjetunion und Behauptung des Prinzips der allgemeinen Achtung der Hauptrechte und -freiheiten, in: Sowjetskoje gosudarstwo i pravo, 1967, S. 289-312.
- 4 Artikel 2 des Paktes über die ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechte, UN-Doc. A/RES/2200 (XXI) vom 16. Dezember 1966. – Deutsche Übersetzung siehe VN 15. Jg. (1967) Heft 6, S. 193 ff.
- 5 UN-Doc. A/RES/260 (III) vom 9. Dezember 1948. – Deutsche Übersetzung siehe VN 16. Jg. (1968) Heft 5, S. 170 f.
- 6 UN-Doc. A/RES/1040 (XI) vom 29. Januar 1957. – Deutsche Übersetzung siehe VN 16. Jg. (1968) Heft 6, S. 207.
- 7 UN-Doc. A/RES/2106 (XX) vom 21. Dezember 1965. – Deutsche Übersetzung siehe VN 16. Jg. (1968) Heft 1, S. 28 ff.
- 8 Samson, K. T.: Internationale Arbeitsorganisation (IAO) und Menschenrechte, in: VN 16. Jg. (1968) Heft 6, S. 183 ff.
- 9 UN-Doc. A/RES/1514 (XV) vom 14. Dezember 1960. – Deutsche Übersetzung siehe VN 10. Jg. (1962) Heft 4, S. 117.
- 10 UN-Doc. A/RES/2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966. – Deutsche Übersetzung siehe VN 14. Jg. (1966) Heft 6, S. 208.
- 11 Slusny, M.: Quelques observations sur les systemes de protection internationale des droits de l'homme, Melanges Rolin, Paris 1964, S. 374-397.
- 12 Tunkin, G.: The Legal Nature of the United Nations, Recueil des Cours l'Académie de Droit International, Vol. 119, 1966.

Die Rolle der Grundrechte im Sowjetstaat*

DR. KLAUS WESTEN
Regierungsdirektor

I. Einleitung

Das Problem der Grundrechte in der Sowjetunion – oder auch allgemeiner im sozialistischen Staat – gehört zu den Gegenständen, die man als Paradebeispiele zum Beleg der Anders- und Fremdartigkeit der staatlichen und rechtlichen Ordnung des marxistisch-leninistischen Sozialismus immer wieder heranziehen konnte und in der politischen Auseinandersetzung mit dem Kommunismus auch immer wieder heranzieht. Dies hatte in der Zeit der Stalin-Herrschaft seine volle Berechtigung, da es damals für jedermann ohne weiteres sichtbar war, daß die damalige Praxis und auch Theorie in der Sowjetunion zur Frage der Grundrechte vor allem durch Zynismus und flagrante Nichtbeachtung eingeräumter Grundrechte gekennzeichnet war und daß deshalb, trotz formaler Geltung von Grundrechten in der Verfassung, von der Existenz von Grundrechten letztlich nicht die Rede sein konnte. Dieser offenkundige Sachverhalt hat uns die Betrachtung und Beurteilung des Problemkomplexes der Grundrechte damals leicht gemacht. Man konnte sich auf die Feststellung des effektiven Widerspruchs zwischen den geschriebenen Grundrechten der Verfassung und der Wirklichkeit beschränken. Man konnte eventuell auch noch der Frage nachgehen, warum es diesen Widerspruch gibt und konnte dabei etwa auf das Fehlen institutioneller Garantien der Grundrechte hinweisen oder auch darlegen, daß die Rechtslage von den eigenen theoretischen Maximen gar nicht anders sein könne. Man konnte aber derartige Aussagen weitgehend von der Position unseres eigenen Grundrechtsverständnisses machen, weil es damals gar keinen ernst zu nehmenden Ansatz für ein eigenes, sozialistisches Grundrechtsverständnis gab; und zwar eben wegen einer jedem möglichen Grundrechtsverständnis hohnsprechenden Praxis.

Inzwischen hat sich vieles verändert, auch was die Praxis betrifft; und man kann deshalb, wenn man sich heute der Frage der Grundrechte in der Sowjetunion zuwendet, nicht mehr von vornherein davon ausgehen, daß man entweder rechtliche Institutionen oder Konstruktionen ohne jeden realen Untergrund beschreibt oder eine abschreckende Praxis, die im Widerspruch zu bestehenden rechtlichen Institutionen steht. Gleichzeitig belehrt einen aber ein kurzer Blick in die Materie, daß sich die Frage der Grundrechte im Sowjetstaat in mancher Hinsicht problematisch darstellt und daß man sie nicht lediglich unter dem Gesichtspunkt ihrer inneren Entwicklung oder ihrer positiv-rechtlichen Substanz darstellen kann, wenn man dem Gegenstand gerecht werden will. Gerade auf das letztere, nämlich auf eine bloße Darstellung der positiv-rechtlichen Materie, also der Grundrechte der Verfassung, soll hier bewußt – wenigstens im Zusammenhang – verzichtet werden, weil hierdurch kaum Neues zu bereits Bekanntem beigetragen werden könnte. Vor allem aber kann man eine Bewertung der Rolle der Grundrechte in der Sowjetunion nicht am Maßstab unserer eigenen Grundrechtsordnung und unserer eigenen Vorstellungen zu diesem Fragenkomplex vornehmen.

Das Problem der Grundrechte ist viel zu sehr eingebettet in den Zusammenhang historischer, geistesgeschichtlicher und ideologischer Bezüge, als daß man irgendeine positiv-rechtliche oder theoretische Lösung dieses Komplexes als Fixpunkt wählen dürfte, wenn man halbwegs um Objektivität bemüht sein will. Außerdem darf man wohl sagen, daß wir selbst unsere insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg entstandene gutgläubige Naivität gegenüber der Fähigkeit der parlamentarischen Demokratie, das Problem der Grundrechte in optimaler Weise zu lösen, ein wenig eingebüßt

haben. Das permanente Unvermögen z. B. der führenden Nation der westlichen Demokratie, der USA, ihre deklarierte und geltende Grundrechtsordnung auch im Hinblick auf ihre farbige Bevölkerung zu realisieren, aber auch andere Beispiele in aller Welt, zeigen zumindest, daß die positiv-rechtliche Regelung der Grundrechte in einem Staate noch nicht alles über ihre tatsächliche Bedeutung aussagt, und ferner, daß offenbar für jede politische Ordnung die Verwirklichung der Grundrechte eine ständige Aufgabe bleibt, daß es offenbar nicht genügt, diesen rechtlichen Komplex in umfassender Weise zu regeln, sondern daß die Frage der gesellschaftlichen und politischen Realität und auch der rechtlichen Praxis von kaum geringerer Bedeutung ist.

Statt dessen wird man, wenn man einige Erkenntnisse zur Frage der Grundrechte in der Sowjetunion gewinnen will, fragen müssen, welche gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Ordnungsfragen eigentlich aufgespürt werden sollen.

Konkret muß man folgende Fragen stellen:

1. Wie stellt sich im Sowjetstaat das Problem der Grundrechte dar?
2. Was hat man demzufolge unter Grundrechten in der Sowjetunion zu verstehen und wo und in welchem Umfang sind sie geregelt?
3. Welche Funktion haben Grundrechte in der UdSSR? (Gegen wen wirken sie?)
4. Wodurch werden Grundrechte in der Sowjetunion gewährleistet, garantiert und geschützt?

All diese Fragen hängen eng miteinander zusammen. Es kann sich die Antwort auf die eine oder andere bereits aus der Beantwortung einer anderen Frage ergeben.

II. Das Problem der Grundrechte im Sowjetstaat

Wenn man sich über die grundsätzliche Position der Grundrechte im Sowjetstaat Klarheit verschaffen will, dann erscheint es als nützlich, sich einige Grundpositionen historischer und theoretischer Natur im Hinblick auf das Phänomen Grundrechte in Erinnerung zu rufen und einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. So ist als ein erster wichtiger Punkt von Bedeutung, daß Grundrechte historisch eine Erregenschaft oder zunächst auch nur eine Forderung des sich politisch formierenden Bürgertums gegen den absolutistischen Staat sind. Die Forderung nach Grundrechten ist bekanntlich Ausfluß der Aufklärungsphilosophie des 17. und 18. Jahrhunderts, deren neues Menschenbild über die Vorstellung einer sittlichen Autonomie und einen Eigenwert des Individuums zur Forderung einer der Staatsgewalt entzogenen Rechts- und Freiheitssphäre des einzelnen führt. Damit ist die Vorstellung verknüpft, daß sich der einzelne nur in einer derartigen, vom Staate abgegrenzten Rechts- und Freiheitssphäre wirklich entfalten könne, wobei man zusätzlich an eine naturgegebene Bestimmung des Individuums zur freien Entfaltung glaubt¹. Diese ursprüngliche Forderung nach Grund- oder richtiger Menschenrechten konzentriert sich dann auch folgerichtig im wesentlichen auf drei Gegenstände, nämlich auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit, auf die Freiheit im persönlichen Bereich, insbesondere gegen willkürliche Eingriffe der Staatsgewalt in den persönlichen Bereich und auf die Freiheit des Eigentums. In diesem Sinne finden dann die Menschenrechte auch ihren ersten verfassungsrechtlichen Niederschlag, nämlich in der englischen Bill of Rights von 1689, in der Menschenrechtserklärung von Virginia von 1776 und in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung vom gleichen Jahre. Fragt man nach den diesen Forderungen zugrunde liegenden Vorstellungen und Interessen, so läßt sich etwas vereinfacht folgendes sagen: Die Vorstellung von der naturgegebenen freien Entfaltung der Persönlichkeit auf der Basis eines garantierten Rechts des Privateigentums ist im Grunde nichts

anderes als die geistig-politische Begründung der kapitalistischen Wirtschafts-, Gesellschafts- und Eigentumsordnung. Wichtiger erscheint aber noch, daß diese ursprüngliche Konzeption des Verständnisses der Grundrechte im Sinne von Abwehr- oder doch zumindest von Abgrenzungsrechten gegen den Staat einen Sachverhalt unterstellt, der für lange Zeit ein typisches Charakteristikum des bürgerlichen Staates bzw. des diesem Staate zugrunde liegenden Staatsverständnisses werden sollte, nämlich die Unterstellung einer grundsätzlichen Dualität von Staat und Gesellschaft, die sich in einer Art unverbundener und unüberbrückbarer Polarität gegenüberstehen².

Diese Dualität von Staat und Gesellschaft ist dann auch einer der entscheidenden Impulse der marxistischen Staatstheorie geworden, denn ihr theoretischer Kern ist die Überwindung der Spaltung von Staat und Gesellschaft im Wege einer Zurücknahme der in der verselbständigten Institution Staat konzentrierten Aufgaben in der angestrebten und vorausgesagten kommunistischen Endgesellschaft. Aber gerade die Geschichte der Grundrechte zeigt, daß sich im bürgerlichen Staat nicht die Institution Staat gegenüber der Gesellschaft verselbständigt hat, sondern daß es offenbar umgekehrt das Bürgertum war, das sich in einen staatsfreien Raum zurückgezogen hat, weil es entweder nicht in der Lage oder nicht daran interessiert war, den Staat für sich zu erobern. Selbst die französische Revolution ist in diesem Sinne nur eine Episode mit einem baldigen Rückfall. Den bürgerlichen Staat gibt es, abgesehen von den Vereinigten Staaten von Nordamerika, im Grunde erst in der spätbürgerlichen Phase. Zunächst und für lange Zeit aber akzeptiert das Bürgertum den vorhandenen Staat, und es richtet sich in ihm ein, indem es seine Interessenssphäre gegenüber dieser von der bürgerlichen Gesellschaft losgelösten besonderen Institution (um mit Marx zu sprechen) abgrenzt.

Hieraus erklärt sich aber noch ein weiteres: Die vom Bürgertum verursachte und akzeptierte Dualität von Staat und Gesellschaft oder eben der Rückzug des Bürgertums auf eine staatsfreie Sphäre macht nicht nur das Verständnis der Grundrechte im Sinne von *gegen* den Staat gerichteten Rechten erforderlich, aus dieser Konstellation ergibt sich überhaupt erst die Notwendigkeit, von Grundrechten im Sinne von hervorgehobenen, besonderen Rechten zu sprechen, von Rechten, die man in einer Verfassung fixieren muß, wie ja überhaupt auch das Phänomen der Verfassung sich aus den gleichen Zusammenhängen erklärt³. Oder anders ausgedrückt: Die Deklaration bestimmter Rechte zu Grundrechten und ihre Fixierung in der Verfassung hat ihre Grundlage in der historischen Situation und politischen Interessenlage der Zeit ihrer Entstehung.

Noch ein dritter Gesichtspunkt dieser historischen Ausgangsposition des Grundrechtsdenkens ist hervorzuheben, nämlich die naturrechtliche Begründung der Grundrechte, die ebenfalls eine Mitgift aus der Zeit der ersten Begründung und Gewährung von Grund- oder Menschenrechten ist. Aber die naturrechtliche Begründung von Menschen- oder Grundrechten erklärt sich nicht nur daraus, daß diese ihren Ursprung in der Hochblüte naturrechtlichen Denkens haben, vielmehr sind die Grundrechte schon deshalb ein typisches Produkt naturrechtlichen Denkens, weil sie zumindest historisch nur durch ein Naturrecht hervorgebracht werden konnten. Denn die Begründung von gegen den absolutistischen Staat wirkenden Menschenrechten konnte nur unter Berufung auf wirkliche oder angenommene überpositive Kriterien erfolgen, weil es im Grunde um den Interessenkonflikt zwischen zwei Naturrechtsauffassungen ging. Dem Naturrecht des Monarchen von Gottes Gnaden auf unfehlbare und unbeschränkte Herrschaft über den ganzen Untertan konnte nur mit einem zumindest gleichwertigen Naturrechtsprinzip begegnet werden, mit einer Freiheit des einzelnen von Gottes Gnaden. Damit wird

jedoch, ungeachtet der grundsätzlichen Berechtigung aller späteren Versuche einer naturrechtlichen Begründung der Grundrechte, die historische Bedingtheit der ursprünglichen Herleitung der Grundrechte aus einem Naturrecht sichtbar. Damit ergibt sich für das hier zu behandelnde Thema folgendes:

Wenn man Grundrechte nach wie vor in gleicher Weise theoretisch begründet wissen will, wie dies ursprünglich der Fall war, dann muß man von vornherein zu dem Schluß kommen, daß es in der Sowjetunion Grundrechte und eine Grundrechtsdogmatik in diesem Sinne gar nicht geben kann. Die politische Ordnung in der Sowjetunion gewährleistet keine freie Entfaltung des einzelnen auf der Grundlage des Privateigentums, weil sie von ihren eigenen ideologischen Voraussetzungen her im Privateigentum gerade eine entscheidende Fessel einer auch von ihr angenommenen naturgegebenen freien Entfaltung der Persönlichkeit sieht.

In der Sowjetunion wird ferner zumindest theoretisch eine Dualität von Staat und Gesellschaft nicht mehr akzeptiert. Der Staat gilt zunächst als Staat der Werktätigen, inzwischen als Staat des gesamten Volkes; eine Dualität zwischen Staat und Gesellschaft besteht zwar noch im technischen Sinne fort, in der Sache versucht man sie jedoch durch vielfältige angebliche oder wirkliche Demokratisierungen zu verkleinern; und die bewußt gewollte Entwicklung ist bekanntlich darauf gerichtet, den Staat absterben, seine Funktionen endgültig in die Kompetenz der Gesellschaft übergehen zu lassen und damit die Dualität von Staat und Gesellschaft endgültig schon in ihren Grundlagen zu überwinden.

Praktisch-theoretische Konsequenz dieser Sehweise ist es von vornherein, daß ein Grundrechtsverständnis im Sinne der Abgrenzung und Gewährung einer staatsfreien Sphäre des einzelnen und im Sinne der Gewährleistung von gegen den Staat gerichteten Grundrechten in der Sowjetunion grundsätzlich nicht möglich ist. Die in der sowjetischen Staats- und Rechtstheorie ständig betonte Interessenharmonie zwischen Individuum, Staat und Gesellschaft hat damit von dieser Sicht der Dinge her durchaus ihre zumindest theoretische Grundlage, auch wenn sie – vor allem in der Vergangenheit – vielfach nur Ausdruck eines unverhohlenen Machtzynismus war und – auch noch in der Gegenwart – allzu oft noch die Vielfalt der gesellschaftlichen Wirklichkeit und der menschlichen Interessen in unzulässiger Weise beschneidet.

Die grundsätzliche oder theoretische Überwindung der Dualität von Staat und Gesellschaft würde es – immer unter dem Gesichtspunkt der aufgezeigten historischen Prämissen – auch erübrigen, Grundrechte als besondere Rechte (Rechte besonderer rechtlicher Qualität) zu behandeln und sie in einem geschriebenen staatlichen Verfassungsgesetz zu fixieren. Gleichwohl hat man dies auch in der Sowjetunion getan; und zwar schon in der Verfassung der RSFSR von 1918 und verstärkt in der Verfassung von 1936; und auch die anderen Verfassungen sozialistischer Staaten haben auf die Fixierung von Grundrechten nicht verzichtet. Hierfür sind sicherlich auch zusätzliche Motive maßgebend, so etwa die beabsichtigte außenpolitische Wirkung einer sozialistischen Verfassung, sicher auch das Fehlen einer theoretischen Klärung des Problems der Grundrechte im Grundsätzlichen. Darüber hinaus wird man fragen müssen, ob nicht über alle theoretischen Erwägungen hinaus doch Gründe für die Fixierung von Grundrechten in einer sozialistischen Verfassung sprechen (siehe hierzu weiter unten).

Schließlich kann es in der Sowjetunion ein Grundrechtsverständnis im herkömmlichen Sinn nicht geben, weil man dort keine naturrechtliche Begründung von Rechten und damit auch nicht von Grundrechten anerkennt. Man kann sich zwar lange darüber streiten, ob nicht die marxistische Staats- und Rechtstheorie selbst Resultat eines naturrechtlichen Denkens ist und ob sich nicht darüber hinaus in neueren rechtstheo-

retischen Überlegungen (besonders der Leningrader Juristen) in der Sache Elemente einer neuen sowjetischen Naturrechtslehre bemerkbar machen. Tatsache ist jedoch, daß die marxistisch-leninistische Rechtstheorie kein Naturrecht anerkennt und sich selbst nicht als Naturrecht versteht, daß sie unter Recht nur positives, staatlich gesetztes oder sanktioniertes Recht begreift und von hier aus jedenfalls für sie selbst der Rückgriff auf ein wie immer geartetes überpositives Recht ausgeschlossen ist und damit auch eine Begründung von Grundrechten aus *dem* oder *einem* Naturrecht. Wer also der Meinung ist, daß Grundrechte immer einer naturrechtlichen Begründung bedürfen, muß schon von hier aus zu dem Schluß kommen, daß es in der Sowjetunion Grundrechte im echten Sinne gar nicht geben kann⁴.

Daran ist soviel richtig, daß es Grundrechte in ihrer ursprünglichen historischen Begründung in der Sowjetunion in der Tat nicht geben kann. Das heißt aber nicht, daß es in der Sowjetunion nicht das Problem und das Phänomen Grundrechte geben kann, denn das Grundrechtsverständnis in seiner historisch überkommenen Form ist – und das war der Sinn der bisherigen Ausführungen – geistig und historisch durch bestimmte Zeitumstände bedingt, es steht nicht für das Problem der Grundrechte schlechthin, es steht auch nicht für das Problem der Grundrechte in der Sowjetunion. Die Klärung der ursprünglichen Zusammenhänge der Grundrechtsproblematik ist jedoch notwendig, wenn man dem Problem der Grundrechte in der Sowjetunion einen Schritt näher kommen will, ohne durch bestimmte gedankliche Voraussetzungen behindert zu sein.

Zuvor ist aber noch ein weiterer Blick auf die allgemeine Entwicklung der Grundrechte zu werfen. Es ist bekannt, daß die Grundrechte und das Grundrechtsdenken in den westlichen Demokratien bei jenen ersten Ansätzen nicht stehen geblieben sind, sondern sich erheblich weiterentwickelt haben. Diese Weiterentwicklung erfolgte unter drei Gesichtspunkten; einmal im Hinblick auf den Gegenstand der Grundrechte, zum zweiten im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte und zum dritten im Hinblick auf die Bezogenheit der Grundrechte bzw. auf die Ausdehnung des Objekts, demgegenüber Grundrechte Schutz gewähren sollen.

Zum *ersten* Punkt läßt sich feststellen, daß das ursprüngliche Verständnis der Grundrechte im Sinne von *Freiheitsrechten* sehr bald eine Ausdehnung und Ergänzung erfährt um jenen Bereich, den man als *politische* Grundrechte zu bezeichnen gewohnt ist. Diese Entwicklung signalisiert nun wirklich den Eintritt des Bürgertums in die politische Wirklichkeit der Staaten, denn ihr Kern ist nichts anderes als die Forderung nach Mitgestaltung der staatlichen Verhältnisse durch die Bürger. Dies schlägt sich darin nieder, daß diese neuen politischen Grundrechte im Wahlrecht und in dem Recht auf Zugang zu den öffentlichen Ämtern ihren eigentlichen Ausdruck finden, und zwar schon seit den Verfassungen des frühen 19. Jahrhunderts.

Die Entwicklung der kapitalistischen Industriegesellschaft mit ihren sozialen Auswüchsen und ihrem Massenelend bringt dann aber noch eine dritte Gruppe von Grundrechten hervor, nämlich die *sozialen* Grundrechte oder *Leistungsrechte*, die in neueren Verfassungen etwa im Recht auf öffentliche Fürsorge in Notfällen, im Recht auf Arbeit und ähnlichen Gewährungen ihren Niederschlag finden. Diese sozialen Grundrechte bleiben jedoch für den bürgerlichen Staat immer ein theoretisches und noch mehr ein praktisches Problem, weil er sie dogmatisch in seine ursprüngliche Grundrechtskonzeption nicht recht einzuarbeiten vermag und, was wichtiger ist, weil ihre Praktizierung weniger im Faktischen, dafür aber umso mehr im rechtlichen Sinne auf Schwierigkeiten stößt⁵. Sie bleiben daher von den drei Grundrechtsgruppen noch am ehesten reine Programmrechte, in deren Verwirklichung der moderne demokratische Staat zwar erstaunliche Fortschritte macht,



Trygve Halvdan Lie, der erste Generalsekretär der Vereinten Nationen, verstarb am 30. Dezember 1968 in seinem Heimatland Norwegen im Alter von 72 Jahren. Lie trat am 2. Februar 1946 sein Amt als Generalsekretär an und legte es am 10. April 1953 nieder, nachdem er sich im Zusammenhang mit dem Koreakrieg mit der Sowjetunion überworfen hatte. Sein Nachfolger wurde Dag Hammarskjöld. Lie war vor und nach seiner UN-Tätigkeit mehrmals Minister seines Landes (siehe auch S. 27 dieses Heftes).

deren rechtliche Gewährleistung von ihm aber nicht voll garantiert werden kann.

Streng genommen gibt es noch eine vierte eigene Gruppe von Grundrechten, nämlich die Gleichheitsrechte. Diese Gruppe ist jedoch von vornherein in Verbindung mit den Freiheitsrechten und in Gestalt eines grundsätzlichen Gleichheitsgebots vorhanden. Ihre Entwicklung, etwa zur Anerkennung der Gleichheit von Klassen, Rassen, der religiösen Konfessionen oder gar der politischen Anschauungen, zieht sich jedoch sehr lange hin; und kurioserweise sind zwei der elementarsten Konkretisierungen des Gleichheitssatzes, nämlich die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Gleichberechtigung des unehelichen mit dem ehelichen Kind, erst Ergebnis einer sehr späten Entwicklungsstufe des bürgerlichen Verfassungsrechts.

Der zweite Gesichtspunkt, unter dem eine allgemeine Entwicklung des Grundrechtsdenkens erfolgt, ist der des Rechtsschutzes, oder anders ausgedrückt: die Entwicklung der Grundrechte vom Programm oder Versprechen zum einklagbaren und durchsetzbaren Recht, wobei die Wege und Methoden im einzelnen verschieden sind, im allgemeinen aber der Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte bevorzugt wird, der in der Gedankenwelt des gewaltenteilenden Rechtsstaates auch als der einzig wirklich gangbare Weg erscheinen muß⁹.

Der dritte Gesichtspunkt, unter dem sich das Grundrechtsdenken weiterentwickelt, nämlich in Richtung auf eine Er-

weiterung der Objekte, denen gegenüber Grundrechte Schutz gewähren sollen, ist eine noch recht neuartige Bewegung. Sie findet ihren Ausdruck in der Problematik der ›Drittwirkung‹ der Grundrechte und in der Bundesrepublik Deutschland ihren vorläufigen Höhepunkt in der im Zusammenhang mit der Notstandsgesetzgebung vorgenommenen Fixierung eines Widerstandsrechts der Bürger auch gegen nicht vom Staate ausgehenden Angriffe gegen die Verfassung⁷, die logisch zunächst absurd⁸, im größeren Zusammenhang aber durchaus folgerichtig wirkt.

Diese Entwicklung entspringt der Erkenntnis, daß es nicht der Staat allein ist, von dem Eingriffe in die Grundrechte des einzelnen ausgehen können. Dabei ist vielleicht das Problem, wenigstens terminologisch, von vornherein falsch oder doch nicht präzise genug gestellt. Denn es geht bei der Frage nach der Drittwirkung von Grundrechten nicht um den Eingriff des Herrn Meyer in die Grundrechte des Herrn Müller schlechthin, es geht bei ihr vielmehr letztlich um die Frage der möglichen Grundrechtsgefährdung und -verletzung durch gesellschaftliche Institutionen, oder noch weiter: durch Gefährdungen und Verletzungen im Rahmen gesellschaftlicher Verhältnisse, denen der einzelne sich nicht entziehen kann und die für ihn deshalb den Charakter von Gewaltverhältnissen haben. Deshalb ist auch das Arbeitsverhältnis folgerichtig der Hauptanwendungsfall der Überlegungen zur Drittwirkungsproblematik; aber es kann ebensogut das Mietverhältnis, der Transport im öffentlichen Verkehrsmittel, das Verhältnis Patient-Arzt usw. sein. Im Grunde liegt in dem Aufgreifen der Drittwirkungsproblematik das Anerkenntnis der Gesellschaft als Institution mit vielen möglichen Gewaltverhältnissen, die demjenigen zwischen Staat und Bürger in mancher Hinsicht nicht unähnlich sind und in mancher Hinsicht die Rechts- und Interessensphäre des Bürgers weit stärker berühren als jenes.

Wenn man all dies im Rahmen einer Untersuchung zum Problem der Grundrechte in der Sowjetunion erwähnt, dann liegt dem die Absicht zugrunde zu versuchen, die Grundrechtsproblematik als einen einheitlichen, kontinuierlichen Prozeß zu sehen, in den auch der sozialistische Staat mit einbezogen ist. Denn die Weiterentwicklungen des allgemeinen Grundrechtsdenkens enthalten eine Reihe von Aufschlüssen zum Verständnis der Rolle der Grundrechte im sozialistischen Staat bzw. in der Sowjetunion. Man muß jedenfalls feststellen, daß durch die Weiterentwicklungen des Grundrechtsdenkens sich die ursprünglichen grundsätzlichen Positionen zu diesem Gegenstand entscheidend verändert haben.

So bedeutet schon die Herauentwicklung von politischen Grundrechten eine erste Durchbrechung der aufgezeigten Dualität von Staat und Gesellschaft, die der Entwicklung der Menschen- oder Grundrechte zunächst zugrunde lag. Diese Dualität wird theoretisch vollends aufgehoben in dem Gedanken von der Drittwirkung der Grundrechte. Aber dieser Gedanke bedeutet – zugleich in Verbindung mit der Entwicklung sozialer Grundrechte – noch etwas anderes, nämlich die Einbeziehung der realen Verhältnisse, der Struktur der Gesellschaftsordnung, in das Grundrechtsdenken. Damit ist zugleich die Bahn frei geworden für die Einsicht, daß die Frage der Grundrechte sich offenbar nicht lediglich als rechtliches Problem darstellt, sondern in nicht minder hohem Grade als ein soziales in dem Sinne, daß die rechtliche Gewährleistung der oder doch einiger Grundrechte erst auf der Basis zuvor geschaffener materiell gerechter Verhältnisse möglich ist. Das heißt wiederum für die Frage der Grundrechtsgarantien, daß zwar im Ausbau des rechtlichen Schutzes der Grundrechte ein riesiger Fortschritt liegt, daß aber offenbar der Schutz der Grundrechte mit juristischen Instrumentarien nicht ihre einzige Realisierungsmöglichkeit darstellt, ja daß sogar in mancher Hinsicht, vor allem bei den sozialen Grundrechten, aber etwa auch bei den Gleichheitsrechten,

juristische Instrumentarien allein nur eine begrenzte Wirkung haben⁹. Schließlich zeigen diese Weiterentwicklungen des Grundrechtsdenkens insgesamt und auch jede für sich allein, daß eine naturrechtliche Begründung von Grundrechten heute in keiner Weise mehr zwingend notwendig ist. Gerade politische und soziale Grundrechte, aber auch der Gesichtspunkt der Wichtigkeit der sozialen Wirklichkeit machen das Problem der Grundrechte endgültig zu einer Angelegenheit zwischen den Menschen. Dies schließt nicht die Möglichkeit aus, auch heute noch Grundrechte aus einem wie immer gearteten Naturrecht herzuleiten¹⁰; und zweifellos verleiht eine solche außerpositive Begründung der Sache selbst ein größeres moralisches Gewicht. Dabei sollte man sich jedoch darüber im klaren sein, daß die naturrechtliche Begründung letzten Endes nur Ausdruck einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Übereinkunft der Beteiligten ist, und daß es vor allem darauf ankommt, daß derartige Übereinkünfte von der Staatsgewalt auch sanktioniert werden¹¹.

Worauf es hier allein ankommt, ist die Feststellung, daß eine Einräumung und Gewährung von Grundrechten nach dem heutigen Stand des Grundrechtsdenkens auch ohne den Rückgriff auf eine überpositive Begründung möglich ist, daß also auch der sozialistische Staat grundsätzlich in der Lage ist, Grundrechte anzuerkennen und zu gewähren. Von dieser Sehweise her ist gegen die Fixierung von Grundrechten in der sowjetischen (oder allgemeiner: sozialistischen) Verfassung grundsätzlich nichts einzuwenden, wenn man einmal das oben erwähnte Bedenken im Hinblick auf die verfassungsmäßigen Grundrechte überhaupt unbeachtet läßt.

III. Die Einordnung der Grundrechte in der Sowjetunion

Der Grundrechtskatalog der sowjetischen Verfassung weist auf den ersten Blick gewisse formale Ähnlichkeiten mit Grundrechtskatalogen westlicher Verfassungen auf; vor allem enthält auch die sowjetische Verfassung die vier Gruppen von Grundrechten, von denen hier die Rede war¹².

Es ist aber auch bereits festgestellt worden, daß die Fixierung von Grundrechten in einer geschriebenen Verfassung im Falle der Sowjetunion unter einem bestimmten Aspekt verwunderlich erscheint, weil sich diese Art der Grundrechtsgewährung aus den zeitbedingten historischen und geistigen Umständen erklären ließ, aus Umständen, die dem Verständnis des Verhältnisses von Staat und Bürger im sozialistischen Staat nicht mehr zugrunde liegen. Dies findet zwar keinen Niederschlag in der formalen Anlage der sowjetischen Rechtsordnung, wohl aber in der Theorie und Praxis des Grundrechtsverständnisses in der Sowjetunion. Eines der auffallendsten Charakteristika des Grundrechtsproblems in der Sowjetunion ist es nämlich, daß die geschriebenen Grundrechte der Verfassung nur eine geringe unmittelbare Bedeutung haben. Zwar gibt es in allen einschlägigen Arbeiten, insbesondere in den Darstellungen der Grundlagen der Staats- und Rechtsordnung (den Osnovy) die obligaten Hervorhebungen der Grundrechte der Verfassung, aber bezeichnenderweise findet sich doch sehr bald die Feststellung, daß die konkrete Gewährleistung der Grundrechte durch die allgemeinen Gesetze erfolge¹³. Es ist auch bezeichnend, daß es im sowjetischen staatsrechtlichen Schrifttum der neueren Zeit so gut wie keine Spezialabhandlungen zu den Grundrechten der Verfassung gibt¹⁴, auch nicht nach dem XXII. Parteikongreß, der ja für diesen Komplex von zentraler Bedeutung war, weil er überhaupt erst den Anstoß für die Einbeziehung der Rechte und Freiheiten des einzelnen in die Überlegungen der sowjetischen Rechtswissenschaftler und des Gesetzgebers gegeben hat. So gibt es zwar, gerade nach 1961, eine große Zahl von Arbeiten, die sich mit dem Thema Rechte und Freiheiten der Persönlichkeit in allgemeiner oder konkreter Form befassen¹⁵, aber die Grundrechte spielen auch hier meist nur eine nebeneordnete Rolle.

Man kann daher sagen: Die Grundrechtsdiskussion in der Sowjetunion findet im Grunde genommen außerhalb des Verfassungsrechts statt. Sie firmiert unter den Themen »Rechte und Freiheiten der Sowjetbürger« oder »Persönlichkeitsrechte« und ähnlichem und knüpft in der Sache einerseits an theoretische Positionen des Systems, andererseits aber unmittelbar an die durch die allgemeine Gesetzgebung geschützten und eingeräumten Rechte und Freiheiten an. Diese Diskussion ist verhältnismäßig intensiv und scheint in ihrer Substanz auch durchaus ernst, d. h. im Sinne einer tatsächlichen Gewährung von Rechten und Freiheiten der Sowjetbürger und im Sinne eines wirklichen Schutzes dieser Rechte und Freiheiten, gemeint zu sein. Angesichts dieser Verschiebung der Problematik erscheint es fast ein wenig verwunderlich, wenn es in neuerer Zeit gleichwohl einige Fälle gibt, in denen bei der Ausübung der allgemeinen Aufsicht durch die Staatsanwaltschaft in einer Anzahl von Protesten unmittelbar Grundrechtsverletzungen gerügt worden sind¹⁶. Es ist schwer zu sagen, welche Motive hinter derartigen Entscheidungen stehen, ob es zufällige oder bewußte Entscheidungen sind oder ob auf verfassungsmäßige Grundrechte dann zurückgegriffen wird, wenn konkrete Normen fehlen, was dazu veranlassen müßte, die Grundrechte der Verfassung zwar als unmittelbar geltende, aber nur subsidiär anzuwendende Rechtsnormen anzusehen. Eine wirkliche Systematik scheint hier aber nicht vorzuliegen, vor allem aber bleibt der Rückgriff auf die Grundrechtsnorm der Verfassung eben doch die seltene Ausnahme.

In diesem Zusammenhang taucht dann wieder die oben schon aufgeworfene Frage auf, welchen Sinn die Aufnahme von Grundrechten in die Verfassung des sozialistischen Staates, von möglichen Nebeneffekten abgesehen, hat. Denn wenn festgestellt worden ist, daß die Fixierung von Grundrechten in einem staatlichen Verfassungsgesetz sich letztlich aus einer bestimmten historisch-politischen Situation erklärt, in der man von einer Dualität von Staat und Gesellschaft ausgeht und in der man dem einzelnen bestimmte Rechtspositionen gegen den Staat gewährleisten zu müssen glaubt, dann ist die soeben festgestellte Praxis in der Sowjetunion durchaus folgerichtig.

Hiervon abgesehen aber kann es gleichwohl auch für den sozialistischen Staat zweckmäßig (und darüber hinaus auch wünschenswert) sein, einen bestimmten Grundbestand unabdingbarer Rechte (und auch Pflichten) seiner Bürger in seinem Verfassungsgesetz zu fixieren, der Richtlinie für die gesamte andere Rechtsordnung ist. Freilich wird hierdurch das Problem der Grundrechte auf eine andere Ebene verschoben. Grundrechte der Verfassung sind auf diese Weise nur mehr Generalklauseln, die einen von der übrigen Rechtsordnung konkret auszufüllenden Gegenstand nur in allgemeiner Weise bestimmen. Damit erhalten die Grundrechte der Verfassung selbst den Charakter einer fixierten außerpositiven Wertordnung, deren eigentliche positiv-rechtliche Regelung im Rahmen der allgemeinen normalen Rechtsordnung erfolgt. Wichtigstes Element einer solchen Einordnung der Grundrechte der Verfassung wäre dann freilich ihre Bestandsgarantie, die heute auch als die eigentliche Besonderheit der Grundrechte in westlichen Demokratien angesehen werden muß. Hieran fehlt es nun freilich in der Sowjetunion. Die sowjetische Verfassung enthält keine Bestimmung, die den Wesenskern eines Grundrechtes absichert, sie erschwert lediglich die förmliche Änderung der verfassungsmäßigen Grundrechte durch die Bestimmung qualifizierter Mehrheiten für Verfassungsänderungen schlechthin, was freilich angesichts der Abstimmungspraktiken im Obersten Sowjet ohnehin praktisch bedeutungslos ist¹⁷. Jedenfalls bleibt festzuhalten, daß Grundrechte in der Sowjetunion auf diese Weise für den Gesetzgeber disponibel bleiben, sofern man nicht auch der Verfassung im sozialistischen Staat eine

gewisse »normative Kraft« zuschreibt, worin allein schon genügend Grund läge, trotz aller theoretischen Bedenken, an der Berechtigung einer Fixierung von Grundrechten in der Verfassung festzuhalten.

Aber es muß wiederholt werden: Das Problem der Grundrechte reduziert sich im sozialistischen Staat auf die Summe der dem Bürger durch die gesamte Rechtsordnung eingeräumten Rechte, auch wenn man dogmatisch weiterhin Unterschiede etwa zwischen Grundrechten, subjektiven Rechten und einzelnen Persönlichkeitsrechten macht (so etwa bei der Behandlung konkreter Persönlichkeitsrechte¹⁸). Mit der Feststellung, daß sich die Grundrechte in der UdSSR auf die Summe der dem Bürger von der Rechtsordnung gewährten Rechte reduzieren, ist über den Wert dieser Rechte nichts ausgesagt. Von ihrer grundsätzlichen Einordnung her gibt es jedenfalls keinen zwingenden Grund dafür, daß diese Rechte schlechter oder besser sein müßten als in anderen Systemen eingeräumte Rechte oder Grundrechte. Etwaige Bewertungskriterien ergeben sich aus ganz anderen Zusammenhängen. Und hier ist die weitere Frage zu stellen, welche Funktion die den Sowjetbürgern eingeräumten Rechte (oder eben auch Grundrechte) haben, wobei zugleich von Interesse ist, gegen wen sich diese Rechte richten.

(Wird fortgesetzt)

Anmerkungen:

* Nachstehender Beitrag ist den Berichten des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien entnommen.

1 Von hier aus erklärt sich die Forderung nach Menschenrechten historisch zugleich als eine politische Aktion gegen die absolutistische Monarchie und deren naturrechtlich begründeten Anspruch auf eine volle äußere und innere Verfügbarkeit über den Menschen, dem eine Rechtssubjektivität im Verhältnis zum Monarchen bis dahin nicht zugestanden wurde.

2 Hiermit verbunden ist wiederum eine folgenschwere politische Isolierung und zugleich geistige Abstraktion des »Staates« von der Gesellschaft, deren Folgen sowohl eine praktische Erschwerung des geschichtlichen Demokratisierungsprozesses als auch eine theoretische Mystifizierung des Staates besonders in der Staatsrechtswissenschaft, die besonders in Deutschland noch bis in die Gegenwart fortwirkt, waren. Im Grunde genommen bewirkte somit die partielle Emanzipation des Bürgertums vom totalen Machtanspruch des Monarchen zunächst in einer Hinsicht das Gegenteil des erwünschten Effekts, nämlich eine Stärkung des Staates, der erst jetzt zu einer eigenen, auch gegenüber dem Monarchen selbständigen Institution wird und ein Eigenleben über der Gesellschaft führen kann. Die Forderung des Bürgertums auf Menschenrechte erweist sich damit historisch-politisch als ein Verzicht auf den Staat und als eine verhängnisvolle Selbstbescheidung. Statt den Staat zu erobern und nach seinem Bilde zu gestalten, überließ das Bürgertum den Staat gegen die Gewährung eigener Betätigungsfreiheit und Interessenverfolgung diesen Staat weiterhin dem Feudaladel, auch noch in der späteren Entwicklung (Französische Revolution, die revolutionären Bestrebungen in Deutschland im 19. Jahrhundert). Lediglich die Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika emanzipierten sich nicht nur vom absolutistischen Staate, sondern zugleich von der Monarchie und begründeten damit zugleich ihren eigenen Staat. Aber es ist bezeichnend, daß das Motiv für viele Auswanderer aus der alten Welt zunächst die - hier sogar körperliche - Flucht aus der staatlichen Wirklichkeit der europäischen Monarchien war.

3 Denn auch die geschriebene Staatsverfassung ist ein Produkt jener Situation einer Dualität von Staat und Gesellschaft, die eine rechtliche Fixierung der Interessen- und Zuständigkeitsbereiche beider Faktoren - nicht nur im Hinblick auf die Grundrechte - notwendig macht. In diesem Lichte gesehen ist das Verfassungsgesetz ein durchaus typisches und folgerichtiges Phänomen des bürgerlichen Staates und in der Sache im Grunde ein (zunächst allerdings einseitig diktiert) Vertrag zwischen Staat und Gesellschaft.

4 So vor allem G. Brunner, Die Grundrechte im Sowjetsystem, Köln 1963, S. 105 ff., vor allem S. 115, von seinen eigenen Arbeits-hypothesen durchaus folgerichtig, aber doch wohl in einer zu starken Verabsolutierung eines bestimmten Grundrechtsverständnisses und seiner Gleichsetzung mit dem Problem der Grundrechte schlechthin.

5 So ist etwa das Recht auf Arbeit für den bürgerlichen Staat von der Konstruktion der ihm zugrunde liegenden Gesellschaftsordnung her ein Grundrecht, das sich nicht mit rechtlichen Mitteln durchsetzen läßt. Der bürgerliche Staat kann für dieses Grundrecht nur rechtliche und soziale Surrogate schaffen, etwa in Form der Arbeitslosenversicherung oder der Sozialhilfe. Ähnliches gilt für ein Recht auf Wohnung, das der bürgerliche Staat bislang erst gar nicht als Grundrecht zu gewährleisten versucht hat, das er aber de facto durch umfassende Hilfen bei der Versorgung der Menschen mit Wohnungen im Rahmen einer privaten Wohnungswirtschaft und unter Anwendung ihrer Instrumentarien zu realisieren sucht. Der sozialistische Staat kann dagegen etwa ein Recht auf Arbeit gewährleisten und theoretisch auch garantieren, freilich um den Preis eventueller Überbeschäftigung und Unproduktivität.

6 Dabei ist die Einrichtung einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Zwecke des Rechtsschutzes für den Bürger gegen Akte des Staates zwar unter technischen Gesichtspunkten der vorteilhafteste Weg, in entwicklungsgeschichtlicher Hinsicht ist sie aber Ausdruck einer zögernden Bereitschaft auf dem Wege zur Anerkennung einer Justiziabilität staatlicher Akte. Denn die Entwicklung der ursprünglich durchaus nicht unabhängigen Verwaltungsgerichte zu einer vollwertigen Institution der Rechtsprechung ist ein eigenes Kapitel in der Entwicklung des Grundrechtsdenkens.

7 Nach Art. 20 Abs. 4 GG, der im Zusammenhang mit der Notstandsgesetzgebung eingefügt wird, erhält der Bürger auch ein Widerstandsrecht gegen nicht von der Staatsgewalt ausgehende Angriffe gegen die verfassungsmäßige Ordnung, »wenn andere Abhilfe nicht möglich ist«.

8 Ein solches Widerstandsrecht muß vor allem rechtspolitisch bedenklich erscheinen, weil es in der Praxis die Möglichkeit von Rechtfertigungsgründen für strafbare Aktionen regierungskonformer Kräfte gegen Oppositionelle enthält und damit die Möglichkeit eines staatlich gedeckten gesellschaftlichen Terrors einer Bevölkerungsgruppe gegen die andere. Ein derartiges Widerstandsrecht ist daher zwar eine folgerichtige Weiterbildung des Gedankens der Drittwirkung, aber es ist im Grunde sein theoretischer Endpunkt.

9 So ist ein Recht auf Arbeit juristisch nur im Rahmen einer Sozial- und Wirtschaftsordnung zu gewährleisten, die eine staatliche Lenkung oder den staatlichen Eingriff in den Wirtschaftsprozess ermöglicht, sonst nur im Wege des erwähnten Surrogats. Eine Verletzung des Rechts der Rassengleichheit kann durch staatliche Maßnahmen nur in ihren äußerlichsten Formen verhindert oder geheilt werden. So kann einem Farbigen in den USA etwa mit Hilfe staatlicher Maßnahmen der Zugang zu einer bestimmten Schule gewährleistet werden. Damit ist aber noch nicht ein Schulsystem geschaffen, in dem die Rassenfrage gar nicht mehr entsteht, ganz zu schweigen von der mit rechtlichen Mitteln überhaupt nicht zu bewältigenden gesellschaftlichen Pression und Diskriminierung der Angehörigen einer anderen Rasse.

10 So lassen sich etwa auch ein Recht auf Arbeit, ein Recht auf Wohnung, ein Recht auf Erholung, auf Versorgung im Alter und erst recht Gleichheits- und Freiheitsrechte mit Naturrechtssätzen begründen. Und selbst politische Mitwirkungsrechte lassen sich außerpositiv unter dem Gesichtspunkt gesellschaftspolitischer Leitvorstellungen begründen.

11 Dem widerspricht nicht, daß tatsächlich jedes Grundrecht auf außerpositiven und vorrechtlichen Wertkategorien beruht. Hierin unterscheiden sich aber grundsätzlich nicht westlich-demokratische und sozialistische Ordnung, denn natürlich stützt sich auch die sozialistische Ordnung - und gerade sie - auf ein Gebäude vorrechtlicher Wertvorstellungen. Hierin unterscheiden sich Grundrechte aber auch in keiner Weise von anderen Rechten, denn auch diese haben ihre Basis in vorrechtlichen Wertvorstellungen (etwa die Frage, ob und wie man Eigentum übertragen kann, wie man Verträge schließt und erfüllt usw.).

12 Die sowjetische Theorie unterscheidet drei Gruppen von Grundrechten, nämlich 1. die sozial-ökonomischen Rechte, zu denen das Recht auf Arbeit, das Recht auf Erholung, auf materielle Versorgung im Alter, das Recht auf Bildung, auf persönliches Eigentum u. ä. gehören; 2. die gesellschaftspolitischen Rechte, zu denen das Recht der Gleichberechtigung der Frauen, der nationalen Gleichberechtigung, das Wahlrecht, die Rede-, Presse- und Versammlungsfreiheit gehören und 3. die persönlichen Rechte, zu denen die Unverletzlichkeit der Persönlichkeit und der Wohnung das Briefgeheimnis und die Gewissensfreiheit gehören (s. hierzu Osnovy sovetskogo gosudarstvennogo stroitel'stva i prava, Moskau 1965, S. 147-151).

13 S. etwa Osnovy sovetskogo gosudarstvennogo stroitel'stva i prava, Moskau 1965, S. 147, wo festgestellt wird, daß die Grundrechte der Bürger in der Verfassung formuliert, durch die laufende Gesetzgebung jedoch für alle Rechtszweige detailliert ausgearbeitet werden. Ähnlich auch Osnovy sovetskogo gosudarstvennogo stroitel'stva i prava, Red. A. S. Fedoseev, Moskau 1964, S. 86, wo festgestellt wird, daß die Grundrechte durch die materiellen und rechtlichen Garantien der sozialistischen Ordnung realisiert werden.

14 Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf verfassungsmäßige Grundrechte (und zwar auf ein bestimmtes) lassen sich in den letzten Jahren überhaupt nur zwei Arbeiten auffinden, nämlich: F. M. Rudinskij, Svoboda sovesti v SSSR, Moskau 1961; G. Z. Anaskin, O svobode sovesti i sobludenii zakonodatel'stva o religioznych kul'tach, SGiP 1965, Heft 1, S. 39-45.

15 Aus dem umfangreichen Schrifttum hierzu siehe etwa: V. A. Patjulin, P. G. Semenov, SGiP 1961, Heft 8, S. 17-27; V. A. Patjulin, SGiP 1963, Heft 1, S. 68-78; L. D. Voevodin, SGiP 1963, Heft 2, S. 12-23; V. S. Osnovin, SGiP 1963, Heft 6, S. 64-72; A. V. Mickevic, SGiP 1963, Heft 8, S. 24-33; L. D. Voevodin, SGiP 1965, Heft 2, S. 42-50; G. V. Mal'cev, SGiP 1965, Heft 10, S. 19-26; V. A. Patjulin, SGiP 1966, Heft 2, S. 99-107; Licnost', obscestvo i gosudarstvo, Moskau 1966; I. E. Farber, Pravovedenie 1967, Heft 1, S. 39-46; V. D. Popkov, VMU 1968, Heft 1, S. 3-15.

16 Siehe hierzu die Fälle bei G. G. Morgan, The Protests and Representations Lodged by the Soviet Procuracy Against the Legality of Governmental Enactments, 1937-1964, in Legal Controls in the Soviet Union, Law in Eastern Europe, Nr. 13, ed. by Z. Szirmai, Leyden 1968, S. 103-286, unter denen sich auch Verstöße gegen verfassungsmäßige Grundrechte befinden (Art. 118, 119, 121, 123), die unter unmittelbarer Berufung auf diese Artikel angefochten wurden.

17 Nach Art. 146 der Verfassung ist eine Verfassungsänderung nur auf Grund eines in jeder Kammer mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Obersten Sowjet zulässig.

18 Siehe hierzu näher K. Westen, ROW 1967, Heft 4, S. 145-154 (148).